

20.03.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen
(Verpackungsverordnung - VerpackVO)

Punkt 35 der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 6 Abs. 2:

In § 6 Abs. 2 Satz 1 ist vor dem Wort "Verwertung" das Wort "stofflichen" einzufügen.

Als Folge

ist in § 12 Nr. 7 vor dem Wort "Verwertung" das Wort "stofflichen" einzufügen.

Begründung:

Die Begründung entspricht der Begründung des Änderungsantrages zu § 4 Satz 1.

Ausgeliefert am 20. MRZ. 1991